

FAQs des Prüfungsamtes zu Prüfungsangelegenheiten in der „Corona-Phase“

Die Informationen beziehen sich auf den aktuellen Stand vom 31.03.2020. Änderungen infolge neuerer Entwicklungen aufgrund der Corona-Krise sind möglich.

1. Ich bin von der Absage der Prüfungen betroffen, wann kann ich diese nachholen?

- Der Studiengang ist bestrebt, für die betroffenen Prüfungen Nachholtermine im Laufe des Sommersemesters in Tübingen anzubieten. Es wird angestrebt, dass der mögliche Studienerfolg durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt wird. **Wir informieren Sie rechtzeitig zu einem späteren Zeitpunkt.**

2. Welche Prüfungen sind von der Absage der angekündigten Prüfungstermine betroffen?

- Von der Absage der Prüfungen sind alle Klausuren und mündlichen Prüfungen betroffen.

3. Gibt es verlängerte Bearbeitungsfristen für Bachelorarbeiten?

- alle Abgabefristen für Bachelorarbeiten werden um die Dauer der Aussetzung des Universitätsbetriebs verlängert. Bitte beachten Sie, dass eine automatische Verlängerung nur bei Arbeiten möglich ist, deren Abgabefristen im Prüfungsamt Medizintechnik registriert sind.

Die betroffenen erhalten in den nächsten Tagen eine Mail des Prüfungsamtes Medizintechnik mit der Angabe des neuen Abgabetermins.

4. Kann ich meine Bachelor- und Masterarbeit unabhängig von einer Verlängerung auch schon vor dem 19. April abgeben

- **Ja, das ist möglich, wenn der Vortrag bereits gehalten worden ist. Das erforderliche pdf-Exemplar sollte in diesem Fall per Mailanhang im Prüfungsamt Medizintechnik eingereicht werden.**
- **Nein, das ist nicht möglich, wenn der Vortrag noch nicht gehalten worden ist. Hier ist eine Abgabe erst ab dem 20.04.2020 möglich.**

5. Wie wirkt sich die Absage von Prüfungen auf die Fristen für das Bestehen der Orientierungsprüfung, Wiederholungsprüfungsfristen und die Studienhöchstdauer aus?

- Soweit sich bei Ihnen die Absage von Prüfungen auf die Fristen zum Ablegen der Orientierungsprüfung auswirkt, bekommen Sie eine Fristverlängerung um ein Semester.
Das Prüfungsamt Medizintechnik sendet Ihnen ein entsprechendes Schreiben in den nächsten Wochen zu.
- Die Prüfungsordnung regelt, dass Wiederholungsprüfungen am nächsten Termin abzulegen sind, der nächste Prüfungstermin ist somit automatisch der Nachholtermin für die ausgefallene Prüfung.